

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 28. April 1995
GZ: 10.101/124-Pr/10a/95

XIX. GP-NR
649/AB
1995 -05- 02

ZU

821 J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 821/J betreffend Embargobrüchen, welche die Abgeordneten Pollet-Kammerlander, Freundinnen und Freunde am 22. März 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wie entwickelten sich in den vergangenen vier Jahren die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zu Restjugoslawien und welche Wirkungen hatte die Resolution 724 des UN-Sicherheitsrates betreffend des Wirtschaftsembargos gegen das Land?

Antwort:

Die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen Österreichs nach Serbien und Montenegro haben sich seit Inkrafttreten des umfassenden

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Handelsembargos des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen stark rückläufig entwickelt. Seit seinem Wirksamwerden am 31. Mai 1992 unterliegen alle Einfuhren aus und alle Ausfuhren nach Serbien und Montenegro der Bewilligungspflicht durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach dem Außenhandelsgesetz. Die UN-Resolution läßt in Bezug auf die Ausfuhr nur engbegrenzte Ausnahmen von diesem Embargo zu und zwar

- die Lieferung von ausschließlich für medizinische Zwecke bestimmten Erzeugnissen,
- die Lieferung von Nahrungsmitteln und
- die Lieferung humanitärer Hilfsgüter, sofern sie von dem für die Einhaltung der Überwachung des Embargos zuständigen Komitees 724 der UN genehmigt wird.

Vorweg ist hinsichtlich der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien darauf hinzuweisen, daß die österreichische Außenhandelsstatistik erst seit 1992 den Außenhandel mit diesen Staaten getrennt erfaßt, sodaß Angaben über die diesbezüglichen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen erst ab diesem Zeitpunkt möglich sind.

Nachdem im Jahr 1992 die österreichischen Importe aus Serbien und Montenegro noch bei 1.038,5 Mio. öS lagen, gingen diese ein Jahr später aufgrund der voll anlaufenden Sanktionen gegen Serbien und Montenegro um -98,5 % auf 15 Mio. öS zurück. Im Jahr 1994 reduzierten sich die Importe aus Restjugoslawien um weitere -90 % und betragen nur mehr 1,4 Mio. öS.

Infolge der umfassenden Sanktionen sind auch die österreichischen Exporte nach Restjugoslawien drastisch gesunken. Nachdem 1992 noch Waren im Wert von 1.381,8 Mio. öS nach Restjugoslawien exportiert wurden, reduzierten sich die Ausfuhren 1993 um -87 %

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

auf 179 Mio. öS. Im Vorjahr erreichten die österreichischen Exporte 286 Mio. öS und umfaßten insbesondere Lieferungen auf dem Sektor Grundnahrungsmittel und Medikamente.

Punkt 2 der Anfrage:

Wie entwickelten sich die Wirtschaftsbeziehungen zu Bosnien-Herzegowina seit Ausbruch des Krieges dort und hatte die Verhängung des Waffenembargos Einfluß auf diese Wirtschaftsbeziehungen?

Antwort:

Seit Ausbruch des Krieges in Bosnien-Herzegowina gingen vor allem die Importe aus Bosnien stark zurück. Lagen diese im Jahr 1992 noch bei rd. 71 Mio. öS, gingen die Einfuhren 1993 auf 14,1 Mio. öS (-80 %) zurück. Im Vorjahr betrug der Rückgang weitere -51 %, sodaß sich die Importe nur mehr auf 6,9 Mio. öS beliefen. Diese umfaßten vor allem Textilien und Bekleidung.

Die Exporte nach Bosnien-Herzegowina entwickelten sich hingegen uneinheitlich. Nachdem 1992 noch Waren im Wert von rd. 108,3 Mio. öS nach Bosnien-Herzegowina geliefert wurden, gingen die Exporte 1993 und -26 % auf rd. 80,2 Mio. öS zurück. Im Vorjahr konnte allerdings wieder ein Anstieg um rd. 51 % auf 121,1 Mio. öS verzeichnet werden. Die wichtigsten Exportgüter waren Lebensmittel und Maschinen.

Da aufgrund der Verordnung der Bundesregierung vom 10. Juli 1991 über die Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in das gesamte Gebiet des ehemaligen Jugoslawien (BGBl.Nr. 374a/1991 i.d.g.F.) bereits seit 1991 jede Ausfuhr von Kriegsmaterial, ziviler Waffen und Munition auch nach Bosnien-Herzegowina generell verboten ist, ist - insbesondere im Hinblick auf mangelnde Vergleichsdaten der Außenhan-

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

delsstatistik vor 1992 - ein Einfluß des Waffenembargos auf die Wirtschaftsbeziehungen mit Bosnien-Herzegowina aus Sicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht erkennbar.

Punkt 3 der Anfrage:

Wie entwickeln sich die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zu Kroatien in den vergangenen vier Jahren und wie sehen Sie die Zukunft derselben?

Antwort:

Der österreichisch-kroatische Außenhandel hat sich seit 1992 äußerst dynamisch entwickelt. Die österreichischen Importe aus Kroatien stiegen ausgehend von 937,3 Mio. öS (1992) und +47,3 % auf 1.380,4 Mio. öS im Jahr 1993 und erreichten im Vorjahr 1.505,5 Mio. öS (+9,1 %). Hauptimportprodukte aus Kroatien sind Schuhe, Holz und Bekleidung.

Wesentlich dynamischer entwickelten sich dagegen die österreichischen Exporte nach Kroatien, wobei sich die Ausfuhren seit 1992 mehr als verdoppelt haben. Im Jahr 1992 wurden Waren im Wert von 1.916,5 Mio. öS nach Kroatien geliefert, 1993 stieg der Export um 47,9 % auf 2.834,1 Mio. öS und 1994 betrugen die Exporte 4.190,9 Mio. öS (+47,9 %). Die Struktur der Exporte nach Kroatien umfaßt vor allem Straßenfahrzeuge, Büro- und EDV-Maschinen, Arbeitsmaschinen sowie elektrische Maschinen und Geräte.

Mit dem starken Wachstum der österreichischen Exporte nach Kroatien liegt Kroatien nunmehr an 19. Stelle der wichtigsten österreichischen Handelspartner, hinter der Slowakei und Dänemark, aber noch vor so wichtigen Handelspartnern wie China und Kanada. Aufgrund des nunmehr hohen Niveaus unserer Exporte ist zu erwar-

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

ten, daß sich die Zuwachsrates, die in den vergangenen Jahren jeweils fast 50 % erreichte, heuer etwas abschwächen wird.

Punkt 4 der Anfrage:

Wie ist der Umgang der Behörden Österreichs mit Vergehen gegen die verhängten UN-Sanktionen durch österreichische Firmen?

Antwort:

Umgehungen des UN-Embargos gegen Restjugoslawien werden, soweit das Wirtschaftsministerium zuständig ist, nach den Strafbestimmungen des Außenhandelsgesetzes geahndet. Nach dem Außenhandelsgesetz 1984 obliegt die Strafverfolgung bei einem Wert der betroffenen Waren von mehr als ATS 500.000,-- den Gerichten, wobei der Strafraum eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, womit eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden werden kann, beträgt. Bis zu dem genannten Warenwert fällt die Strafverfolgung in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsstrafbehörden, die Zuwiderhandlungen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu ATS 500.000,-- ahnden.

Mit der Neuerlassung des Außenhandelsgesetzes, BGBl.Nr. 172/1995, wurde die Strafverfolgung von den Verwaltungsstraf- auf die Finanzstrafbehörden übertragen, die Zuwiderhandlungen bis zu einem Wert der betroffenen Waren von ATS 1.000.000,-- nach dem Finanzstrafgesetz mit Geldstrafen bis ATS 1.000.000,-- verfolgen. Bei einem darüberhinausgehenden Wert liegt ein Finanzvergehen vor, welches vom Gericht mit Geldstrafe bis zu ATS 2.000.000,-- zu bestrafen ist. Neben der Geldstrafe ist nach Maßgabe des § 15 des Finanzstrafgesetzes auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 6 -

Punkt 5 der Anfrage:**Sind Ihnen konkrete Fälle bekannt und welche?****Antwort:**

Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sind Informationen über mehrere Unternehmen zugegangen, die gegen die verhängten UN-Sanktionen verstoßen haben sollen. Es handelte sich dabei um angebliche Exporte von Waren des industriell-gewerblichen Bereichs, deren Lieferung die Versorgung der Industrie Restjugoslawiens mit Rohstoffen und Vormaterialien für die industrielle Fertigung verbessern würde.

Punkt 6 der Anfrage:**Sind derartige Embargobrüche bei der Staatsanwaltschaft angezeigt worden und mit welcher rechtlichen Handhabe wurden sie verfolgt?****Antwort:**

Alle bekanntgewordenen Verdachtsfälle wurden - je nach Wert der betroffenen Waren - den Staatsanwaltschaften oder den Verwaltungsstrafbehörden zur Strafverfolgung angezeigt.

